

§ 43 NArchtG Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG)

Landesrecht Niedersachsen

Dritter Teil – Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

Titel: Niedersächsisches Architektengesetz
(NArchtG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NArchtG

Gliederungs-Nr.: 77210

Normtyp: Gesetz

§ 43 NArchtG – Anwendung weiterer Vorschriften

- (1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten im Übrigen § 60 Abs. 2 und 3 , die §§ 61 , 62 und 65 , § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3 , § 70 Abs. 3 , die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 , Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4 , die §§ 74 bis 84 sowie § 85 Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für "Kammermitglieder" auch auf die durch § 37 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.
- (2) § 64 HKG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.
- (3) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.
- (4) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.
- (5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.